Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Nº. 16.

Montag, den 2 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 13 Prairial, VIII.

Gesetzgebung. Senat, 23. Man.

Praffdent: Pettolaz.

Mtttelholzer wird zum Prafident, Wagmaan zum deutschen Secretar, und Tobler und Heglinzu Saalinspektoren erwählt.

Der groffe Roth überfendet Bemerkungen des B. Chevallen, Schullehrer in Dalliens, E. Leman, über die Urversammlungen; ste zwecken dahin ab, denselben niehr Ernst und Würde zu geben.

11 ft er i im Namen einer Commission legt folgen, ben Bericht vor :

B. Repräsentanten! Eure Commission nimmt keinen Anstand, Euch die Annahme des Beschlusses anzurathen, der den roten Art. des Munizipalgesetzes, welcher die Zahl der Munizipalbeamten in allen Gemeinden von 2000 Seelen und darüber, auf eilf festsetze, dahin abandert, das die Zahl derselben in den Gemeinden von 2 bis 6000 Seelen, eilf seyn soll, in denen von 6 bis 10000 auf fünfzehen, und in denen über 10000, auf ein und zwanzig vermehrt werden kann, und die Entscheidung über das Stattsinden dies sermehrung den Gemeinden überlassen wird.

Von den zweh Gründen, die eine solche Vermehzung der Munizipale in den gröffern Gemeinden begehzen liesen, ist zwar der eine, nemlich die ausservedentliche Grschäftsvermehrung, die den Munizipalitäten von dem Aufenthalte der franklischen Armee zuwächst, von der Art, daß man nicht einsieht, warum gerade darum mehr Munizipalbeamte seyn sollen, und die ausservedentl. Geschäfte nicht vielmehr durch, nachdenUmzständen bengezogenen Gehülfen bestritten werden könten; der andere aber ist überzeugender; er gründet sich anf das Gesetz vom 12ten Weinm., das verordnet: es sollen künstig die Ngenten und ihre Gehülfen aus den Munizipalen gewählt werden; dadurch würden in, der

That in einigen grösseren Gemeinden alle Munizipale: zu Agenten werden, wenn ihre Zahl nicht über eilf sepn darf.

Man kann um so unbedenklicher die vorgeschlagene Vermehrung zugeben, als die Semeinden, welche ihre Wunizivalräthe bezahlen, eben auch über ihre Vermehrung zu entscheiden haben — und als das Gesetz über die Munizipalitäten, ben Einführung einer künftigen neuen Verfassung, sehr wesentlicher Abanderungen besährfen wird.

Eure Commission macht Guch einzig noch die Bemerkung, daß der Beschluß des groffen Rathe, wir wissen nicht, ob absichtlich oder aus Bersehen, dem letzten Theil der Botschaft des Vollziehungsausschusses keineswegs entspricht, durch welchen der Vollziehungsausschuß wunscht, um das neue Gesetz auch auf die jenigen Gemeinden anwendbar zu machen, ben denen! die Erneuerung der Munizipalität bereits für dieses? Jahr vor sich gegangen ist, und wo das Bedürfnißi einer zahlreicheren Zusammensetzung nicht minder gefühlt wird — es möchten diese Munizipalitäten selbst: zur einsweiligen Vermehrung ihrer Mitglieder bis zu! der gesetzlich bestimmten Zahl bevollmächtigt werden; fen es dann, daß diefe Vermehrung durch frene Wahl oder durch Einberuffen dersenigen Burger geschehe; die: ben der letteren Erwählung, nach den wirklich Ernenten die meisten Stimmen vereinigt haben.

Der Beschluß wird angenommen.

Barras im Namen der Majorität einer Combmißion rath zur Verwerfung des Beschlusses, der über:
eine Petition der Bürger von Vivis, die nur Ein
vom Tausend des Werths der Häuser an die Kriegssteuer zahlen möchten, zur Tagesordnung geht, indent
das Gesetz klar ist. — Barras will eine bestimmtere:
Erklärung des Gesetzgebers.

Mener v. Arau sieht die Sache hingegen für sehm klar an, und will also ben Beschluß annehmen.

gettolag verlangt Bertagung ber Difcufion. -Diefer Untrag wird angenommen.

In geheimer Sizung wird der Bericht über den Busammentritt bes frantischen Ministers mit ber Boll. giebunge . Commision und den Abgeordneten der Rathe, so wie eine Bottschaft angehört, durch welche die Molliehung anzeigt, daß es gegenwartig unmöglich ift, irgend eine Zahlung an die oberften Gewalten zu machen, indem die Bedürfniffe der frankischen Armeen, besonders die über den Gotthard marschierenden Trup. pen, alle vorhandenen Fonde erschöpfen.

> Genat, 24. May. Prafident: Mittelholger.

Rach Verlesung des Verbalprozesses, wird die Sitjung, da teine Geschäfte borhanden waren, aufgehoben.

Um 25. Man war feine Gigung in benden Rathen.

Senat, 26. Man. Prafid. Mittelholzer.

Muret im Ramen ber Conftitutionskommision erklart, daß noch fein Bericht vorgelegt werden tonne, indem über die Organisation der vollziehenden Gewalt fo viel verschiedene Meinungen als Glieder der Commifion find, porgetragen wurden. Er verlangt alfo Zeitverlängerung für die Berichterftatting. Dieje wird für acht Tage ertheilt.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der den Vollziehungkausschuß bevollmächtigt , zwen Säufer, bie bem St. Josephs Rloster von Solothurn ange. horen, zu verkaufen.

Der Commissionalbericht über den Beschluß, der über ein Begehren der Gemeinde Vivid zur Tagedordnung geht, die nur Ein vom Taufend bes Werths ber Baufer als Kriegssteuer bezahlen mochte, - wird in Berathung genommen.

Barras. Die Gemeinde Bivis verlangt eine Erklarung des Gesetzes über die Kriegssteuer: Die Iagesordnung des groffen Rathes fagt : die Baufer follen zwen vom Tausend bezahlen. — Aber einer der Ermagungegrunde bes Gefenes über die Kriegesteuer fagte: daß ihr das Auflagenspftem, das von den Saufern Ein vom Tausend verlangt, jum Grund liegen foll. Er verwirft den Beschluß.

Luthard fpricht fur Die Annahme. Das Gefet

send alles unbeweglichen Vermögens — und tu diesem Sinne ift auch bisher bas Gefet an den meiften Orten vollzogen worden.

Resselring findet es unbillig, daß die Gebaude gablen follten, wie Die nütlichern Capitale, und verwirft ben Beschluf.

Cart. Es war ein Widerfpruch zwischen ben Ermagungsgrunden des Befetes über die Rriegefteuer und feinem Inhalt : er ftimmt jur Unnahme.

Pettolaz verwirft den Beschluß, der, wie er behauptet, Widerspruche enthalt; er nochte auch nur eins vom Taufend der Saufer beziehen laffen.

Bodmer nimmt ant die Baufer foften gablen, wie die andern Guter.

Rubli findet es billig, daß ben Rriegesteuern die Saufer, Die den meiften Gefahren ausgefest find, auch aufs wenigste fo viel gablen, als die Buter; er nimmt also an.

Luthi v. Gol. ebenfalls. — Der Beschluß wird angenommen.

Nothly als Saalinspektor erklart, das fich Nies mand weiter zu der Stelle eines Dollmetschers gemeldet, und tragt darauf an, Dieselbe mit ber bes Oberschreibers des Genats zu vereinigen.

Cart nimmt zwar den Borfchlag an, wundert fich aber nicht, daß Niemand sich melbete, weil man allgemein unfere nabe Auftofung verkundete.

Die Saalinfpektoren werden beauftragt, einen Bericht über die Vereinigung diefer zwen Stellen bors julegen.

Aleine Schriften.

(Beschluß der Anzeige von Ruhns Schrift über das Einheitssuftem.)

Der Ginwurf, es gebe vernunftgemaße Modificatios nen des Foderativstiftems, die fich von dem Kodera. lismus der Privilegien eben so sehr als von dem der Demagogie entfernen, beantwortet fich badurch, bag alle altern und neuern Erfahrungen in Diefem Dunktr darthun: daß ein eignes Princip der Zerftorung in der Natur einer jeden foderativen Verfaffung liege, das sie, frühe oder spat, aber immer mausbleiblich ihrem Untergange entgegenführt. — Diefer Keim bes Berderbens liegt in den ersten Grundlagen einer folchen über die Kriegssteuer fodert bestimmt zwen vom Tau- Staatsmaschine. Die Erhaltung eines dem gemeins